

# Unternehmerpflichten, Übertragung

---

(gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 13 Abs. 2 ArbSchG, § 13 BGV A1)

Herrn/Frau .....

werden für den Betrieb/die Praxis .....

die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutzes obliegenden folgenden Pflichten in eigener Verantwortung übertragen.

- das die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten durchgeführt und fortgeschrieben wird,
- notwendige Arbeitsschuttmittel angeschafft bzw. zur Verfügung gestellt, regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft und entsprechend der Vorgaben von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eingesetzt und getragen werden,
- festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich beseitigt werden bzw. entsprechende Informationen und Maßnahmen zu deren Beseitigung eingeleitet werden,
- alle betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß der Gefahrstoffverordnung unterwiesen und mit dem Umgang von Gefahrstoffen regelmäßig vertraut gemacht werden,
- für den zuständigen Bereich Arbeitsanweisungen als Standard erstellt werden, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hierin unterwiesen werden und ihre Anwendung und Umsetzung kontrolliert werden,
- eine wirksame Erste-Hilfe sichergestellt wird, Ersthelfer/innen bestellt sind und für eine ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung der Ersthelfer/innen gesorgt wird,
- (ggf. weitere Aufgaben)

.....  
.....  
.....

Frau/Herr\* .....ist befugt, zur Erfüllung ihrer/seiner\*) vorstehenden Aufgaben

- verbindliche Weisungen gegenüber den unterstellten Mitarbeitern/innen zu erteilen,
- notwendige Anschaffungen (z. B. Schutzausrüstungen usw.) bis zu einem Kostenaufwand von insgesamt ..... Euro pro Jahr zu tätigen.
- Sofern Anschaffungen über die o.a. Summe hinaus notwendig sind, ist unverzüglich Frau / Herrn\* ..... zu informieren, die/der dann die entsprechende Entscheidung zu treffen hat.

Frau/Herr\* ..... ist verpflichtet, sich über den aktuellen Inhalt der für ihren/seinen\* Aufgabenbereich einschlägigen Rechtsvorschriften zu informieren (Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung, Unfallverhütungsvorschriften usw.).

Sie/Er\* wird dabei insbesondere von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt unterstützt.

\* Nichtzutreffendes streichen

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Unternehmer/Inhaber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verpflichteten

## **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)**

### **§ 9 Handeln für einen anderen**

(1) ...

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er aufgrund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand aufgrund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

## **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**

### **§ 13 Verantwortliche Personen**

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Person schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

## **Grundsätze der Prävention (BGV A1)**

### **§ 13 Pflichtenübertragung**

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.